

**Anmerkung:**

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Vereinsstatuten Schwimmclub Winterthur (SCW)

Präambel

Der Schwimmclub Winterthur ist am 18. Mai 1967 aus der Fusion zwischen dem Damen-Schwimmclub Winterthur (gegründet 1923) und dem Herren-Schwimmclub Winterthur (gegründet 1924) entstanden. Das Leitbild des Schwimmclub Winterthur ist die verbindliche Grundlage dieser Statuten. Siehe Anhang 1

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Schwimmclub Winterthur», nachfolgend SCW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

- 1 Der Schwimmclub Winterthur ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes, Swiss Swimming. Er fördert den Wettkampf und Freizeitsport in einigen oder allen von Swiss Swimming geförderten Disziplinen, im SCW Fachsparten genannt. Die Bestimmungen des SCW dürfen denjenigen von Swiss Swimming nicht widersprechen. Die einzelnen Mitglieder des SCW müssen bei Swiss Swimming und/oder Swiss Waterpolo mit Namen und Adresse registriert sein.

Ergänzungen zur Ausrichtung

- 2 Er will insbesondere Kinder und Jugendliche im Wassersport fördern, sowie Kameradschaft und Geselligkeit zwischen Sportlern, Trainern, Vereinsleitung und Eltern pflegen. Er betreibt nach Möglichkeit eine Schwimmsportschule mit Schwimmkursen für Kinder und Erwachsene.

Der Schwimmclub Winterthur hat am 21.11.2008 die Swiss Olympic Charta als verbindlich angenommen und betreibt somit aktiv Prävention betreffend sexuellem Missbrauch und Doping im Sportbereich, sowie rassistischer Ausgrenzung.

Die Swiss Olympic Charta befindet sich im Anhang 2 dieser Statuten.

Der Schwimmclub hält sich an den Versa-Kodex und setzt damit ein Zeichen gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern im Sport. Siehe Anhang 3 dieser Statuten.

Unabhängigkeit

- 3 Der SCW ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

- 1 Der SCW besteht aus
 - Aktivmitgliedern jeden Alters (2)
 - Lizenzmitgliedern (3)
 - Funktionsmitgliedern (4)
 - Passivmitgliedern (5)
 - Ehrenmitgliedern (6)

Aktivmitglieder

- 2 Aktivmitglieder sind alle Personen, die im SCW trainieren. Sie sind stimm- und wahlberechtigt.

Aktivmitglieder dürfen ein anderes, an der Vereinsversammlung abwesendes Aktivmitglied, mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

Die gesetzlichen Vertreter von Aktivmitgliedern unter 16 Jahren nehmen deren Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung wahr.

Teilnehmer an den Kursen der Schwimmsportschule sind keine Aktivmitglieder.

- Lizenzmitglieder** 3 Lizenzmitglieder sind Sportler aus anderen Vereinen oder Schwimmschulen, die mit einer Lizenz für den SCW starten. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Vereinsleitung individuell festgelegt. Lizenzmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Funktionsmitglieder** 4 Funktionsmitglieder sind amtierende Trainer, Vereinsleitungsmitglieder (siehe Artikel 8) und weitere Personen, die spartenspezifische Funktionen übernehmen. Pro Sparte können, nebst den Trainern und den Vereinsleitungsmitgliedern, maximal 5 weitere Funktionsmitglieder bestimmt werden. Funktionsmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- Passivmitglieder** 5 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen den Passivmitglieder-Beitrag, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht. Der Passivmitglieder-Mindestbeitrag wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.
- Ehrenmitglieder** 6 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des SCW. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Es steht ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt.
- Eintritt** 7 Interessierte können dem Verein jederzeit mit schriftlichem Antrag beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Vereinsleitung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- Beim Eintritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag pro rata zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Zahlung des erforderlichen Beitrages.
- Beendigung, Austritt** 8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet (bis 30. September). Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine pro rata Gutschrift.
- Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind zu erfüllen.
- Ausschluss** 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und kann einen Beschluss der Vereinsversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören.
- Ausgeschlossene Mitglieder können keine finanziellen Ansprüche an den Club stellen.
- Rechte und Pflichten** 10 Mit Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages stehen den Aktivmitgliedern folgende Rechte zu: Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings und Wettkämpfen, Sport- und Clubanlässen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Jahresbeiträge sowie die

Solidaritätsbeiträge an SwissSwimming sind im Anhang 4 aufgeführt. Sie gelten jeweils so lange bis die Vereinsversammlung eine Änderung beschliesst.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Kosten für ihre Lizenz sowie weitere Kosten für Trainingslager, Transporte usw. zu übernehmen. Die Lizenzgebühren richten sich nach den Bestimmungen von Swiss Swimming und Swiss Waterpolo.

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich für mindestens zwei Helfereinsätze gemäss Spartenreglement. Jedes Aktivmitglied kann sich dafür von einer anderen Person vertreten lassen. Leistet ein Aktivmitglied die geforderten Helfereinsätze nicht, schuldet es dem Verein ein Entgelt gemäss Anhang 4 Mitgliederbeiträge.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, an einem von der Sparte beschlossenen Sponsorenanlass teilzunehmen.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, an der Vereinsversammlung teilzunehmen oder sich gemäss Artikel 3.2 vertreten zu lassen. Unentschuldigtes Fernbleiben zieht eine Busse nach sich.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung

- 1 Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliederbeiträge und Schwimmkursgebühren
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Weitere Beiträge und Spenden Dritter
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen

Haftung

- 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen

- 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Vereinsversammlung
 - die Vereinsleitung (Vorstand und Technische Leiter)
 - die Revisoren

Artikel 7 Vereinsversammlung

Vereins- versammlung

- 1 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des SCW.
Sie setzt sich aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Funktionsmitgliedern zusammen.

Sie wird alljährlich im letzten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

- 2 Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Einladungen

per E-mail sind gültig. Der Termin muss mindestens 60 Tage vorher bekannt gegeben werden.

Ausserordentliche Vereinsversammlung 3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch die Vereinsversammlung selber, durch die Vereinsleitung oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen und spätestens vier Wochen nach Eintreffen des Begehrens durchgeführt werden.

Geschäfte 4 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresberichte
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Beschlussfassung über das Leitbild
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstandes und der Mitglieder

Anträge 5 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 30. September (Datum des Poststempels) dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden erst ein Jahr später an der Vereinsversammlung behandelt.

Stimm- und Wahlrecht 6 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, auch dann, wenn es in verschiedenen Sparten aktiv ist.

Erforderliches Mehr 7 Die Vereinsversammlung beschliesst über Sachgeschäfte und Wahlen mit dem einfachen Mehr, (die Hälfte plus eine Stimme der gültig abgegebenen Stimmen), Enthaltungen werden beim einfachen Mehr nicht mitgezählt.

VV-Leitung 8 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, im Ausnahmefall von einer anderen, vom Vorstand bezeichneten Person geleitet.

Wahl- und Stimmrecht des Vorstands 9 Die Vorstandsmitglieder stimmen und wählen ebenfalls, mit Ausnahme der eigenen Entlastung und der Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB.

Beschlussfähigkeit 10 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Es ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Geheime Abstimmungen und Wahlen 11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vereinsleitung

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand und die Technischen Leiter bilden das Führungsorgan des Vereins. Sie vertreten den SCW nach innen und aussen und sind gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich in der Regel aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, welche die Funktionen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, J+S-Coach Schwimmen und Wasserball, Aktuar und Kommunikation innehaben.

Wenn immer möglich sollten alle Sportarten des SCW vertreten sein. Die Technischen Leiter müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen die Belange ihrer Sparte behandelt werden. Sie haben für diese Vorschlags- und Stimmrecht.

Wahl, Amtsdauer Vorstand	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei einer Vakanz kann der Vorstand selber eine Ersatzwahl vornehmen, diese gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
Wahl der Technischen Leiter	4	Die Technischen Leiter werden von den entsprechenden Fachsparten vorgeschlagen (Vorschlagswesen) und durch den Vorstand gewählt, mit Ausnahme der Ausstandspflicht gemäss Art. 68 ZGB.
Aufgaben und Kompetenzen	5	<p>Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes, der Statutenbestimmungen, sowie gemäss Pflichtenheften • Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse • Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung • Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget • Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung • Verwalten von Reglementen, Verträgen, Beschluss- und Vereinsversammlung-Protokollen • Erarbeitung, Überarbeitung und Erlass der Pflichtenhefte in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachsparten • Anstellung und Überwachung gemäss den Bestimmungen des OR von bezahltem Personal innerhalb des Budgets • Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter oder jährlich wiederkehrender Projekte und Aufgaben. Der Vorstand überprüft den Fortschritt sowie die erarbeiteten Resultate. • Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung • Vertretung des Vereins nach aussen • Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich • Der Vorstand unterzeichnet kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen im Rahmen des Budgets einem Mitglied eine Einzelvollmacht erteilen.
Aufgaben und Kompetenzen der Technischen Leiter	6	Führung ihrer Fachsparte nach Grundsätzen des Leitbildes, der Statutenbestimmungen, sowie gemäss Pflichtenheften.
Sitzungen	7	Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft dies für die Besorgung der Geschäfte notwendig ist. Es wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt und an jedes Mitglied der Vereinsleitung abgegeben.
Beschlussfassung	8	<p>Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (die Hälfte plus eine Stimme mehr als die gültig abgegebenen Stimmen). Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Präsidenten als Stichentscheid.</p> <p>Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch Email) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.</p>
Amtsübergabe	9	Abtretende Vereinsleitungsmitglieder, Trainer haben die Pflicht, clubeigenes Material sofort, und erarbeitete Unterlagen und Daten innerhalb eines Monats, nach Amtsniederlegung abzugeben (ausgenommen sind anders lautende gegenseitige Vereinbarungen) und ihren Nachfolger sorgfältig in sein Amt einzuführen.

Artikel 9

Revisoren

Revisoren	1	Die Vereinsversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren.
	2	Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes. Der schriftliche Revisionsbericht ist dem Präsidenten spätestens eine Woche vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

- 5 Die Revisoren haben das Recht während des Jahres Stichproben in der Vereinsbuchhaltung vorzunehmen.

Artikel 10 Mitgliederbeiträge

- Beschlussfassung** 1 Über Änderungen der Jahresbeiträge für alle Mitglieder-Kategorien bestimmt die Vereinsversammlung. Lizenz- und Verbandsgebühren sind von der Abstimmung ausgenommen, da diese vom Verband bestimmt werden.
- Die geltenden Ansätze sind im Anhang 4 aufgeführt.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung** 1 Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung braucht es eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn fünf Mitglieder sich bereit erklären, den Club als Vereinsleitung weiterzuführen.
- Zuweisung Vermögen** 2 Bei einer Auflösung werden die vorhandenen Aktiven dem Dachverband Winterthurer Sport oder einer gemeinnützigen Organisation zum Zweck der Jugendförderung übergeben.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung** 1 Die vorliegenden Statuten werden mittels Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 1. November 2016 in Winterthur in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die seit dem 30. Oktober 2014 gültigen Statuten.

Winterthur, 12. November 2016

Schwimmclub Winterthur



Präsident
Adriano Di Febbo



Aktuarin
Regula Spühler-Hofmann

Das Leitbild des Schwimmclub Winterthur, die Swiss Olympic Charta, der Versa-Codex und die aktuellen Mitgliederbeiträge gehören verbindlich zu diesen Statuten.

- Anhang 1 Leitbild SC Winterthur**
Anhang 2 Swiss Olympic Charta
Anhang 3 Versa - Verein zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Sport
Anhang 4 Mitgliederbeiträge Schwimmclub Winterthur